

Reglement betreffend zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere (Reglement Wildtierschutz Riehen)

Vom 27. Februar 2024 (Stand 1. April 2024)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 15 Abs. 1 Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) ¹⁾ vom 27. Oktober 2021,

beschliesst:

§ 1 *Schutzmassnahmen*

¹⁾ In speziell bezeichneten Gebieten der Gemeinde Riehen ist das Verlassen der befestigten Wege sowie das Laufenlassen von Hunden abseits der befestigten Wege verboten.

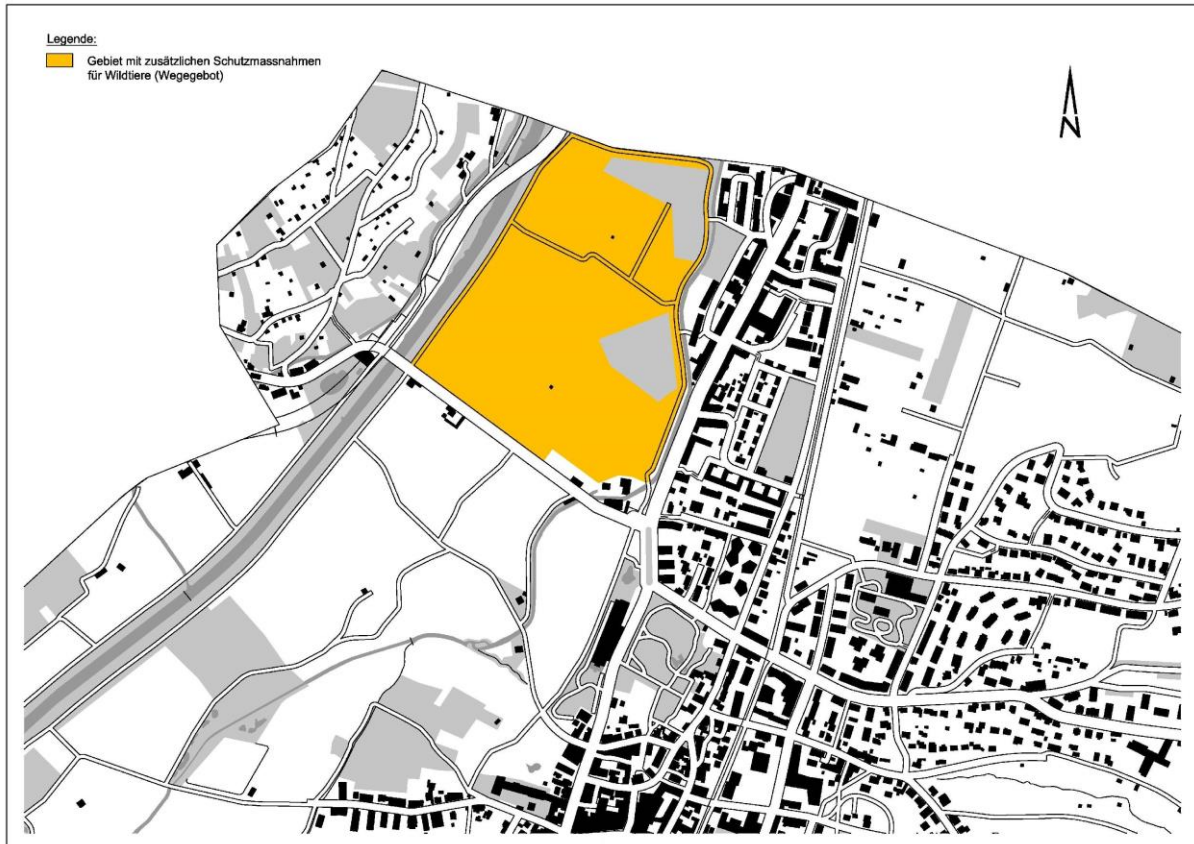
²⁾ Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan «Zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere» im Anhang zu diesem Reglement.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. April 2024 in Kraft.

¹⁾ [SG 912.200](#)

Anhang

1. Zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere



Gemeinde Riehen
 Abteilung Raumentwicklung und Infrastruktur
 Gemeindeverwaltung Telefon 061 646 81 11
 Wettsteinstrasse 1 Fax 061 646 81 24
 CH-4125 Riehen Homepage www.riehen.ch

Zusätzliche Schutzmassnahmen für Wildtiere

Anhang zum Reglement Wildtierschutz Riehen

Situation 1:5000

Vom Gemeinderat Riehen beschlossen
 am _____
GEMEINDERAT RIEHEN
 Der Präsident: Die Generalsekretärin:

CAD System AutoCAD 2010

PROJ. LEITER	S. Leugger	ABTEILUNGSLEITER	DATUM	22.01.2024
GEZEICHNET	B. Zoller		FORMAT	287 x 630 mm
			DATENBEZUG	GVA BS: Stand 09/2023
			PLAN NR.	.